



Unternehmenszentrale
Brooktorkai 18
D-20457 Hamburg

Bescheinigung
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11
Klasse C

Dem Hersteller **KUIPERS CNC-Blechtechnik GmbH & Co. KG**

wird für den Schweißbetrieb in **Essener Straße 14**
49716 Meppen

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

Normen/Regelwerke: **DIN 18800-7: Ausführung und Herstellerqualifikation**

Schweißprozesse:
(Ordnungs-Nr. nach DIN EN ISO 4063) **135, teilmech. Metall-Aktivgasschweißen (tMAG)**
141, Wolfram-Inertgasschweißen

Grundwerkstoffe: **S235, S275, S355 nach DIN 18800-1:2008-11 und der jeweils gültigen**
Bauregelliste
Nichtrostende Stähle gem. allg. bauaufsichtlicher Zul. Nr. : Z-30.3-6 DIBt

Erweiterungen/Einschränkungen: **Klasse C gilt nur für Serienfertigung von Bauteilen**

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson: Herr [REDACTED]; SFM
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Vertreter: Herr [REDACTED]; SFM
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Bemerkungen: **Keine**

Gültigkeitszeitraum: **2012-08-22 bis: 2015-07-31**

Bescheinigungs-Nr.: **WF 0910235 HH Rev.02**

ausgestellt am: **2012-08-22**

Allgemeine Bestimmungen: **---**

Germanischer Lloyd


Martin Wenning

Leitung bzw. stellvertretende Leitung der
bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle

KOPIE

Hinsichtlich der Geltungsdauer, der Aufrechterhaltung bzw. der Verlängerung der Zulassung sowie bezüglich der Mitteilungspflicht bei evtl. Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen gelten die Festlegungen der jeweils aktuellen Ausgabe der DIN 18800-7. Eventuelle weitere Forderungen im Anschreiben zu dieser Zulassung sind zu beachten. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Germanischer Lloyd Aktiengesellschaft, Sitz Hamburg, HR B 31393



Unternehmenszentrale
Brooktorkai 18
D-20457 Hamburg

Anlage zur Bescheinigungs-Nr.: WF 0910235 HH Rev.02

MWeg

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Weiterer Vertreter der verantwortlichen Schweißaufsicht: Herr [REDACTED]
(geb. [REDACTED], IWS).

Verteiler:

- Antragsteller (Original)
- Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
- Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
- Akte

KOPIE